

ST. MARIENHOSPITAL DÜREN

- SOZIALPÄDIATRISCHES ZENTRUM -

SOZIALRECHTLICHE FORTBILDUNG 2013

EIN TAGESSEMINAR MIT

PROF. DR. CHRISTOF STOCK

DÜREN, AM 14.10.2013



INHALTSVERZEICHNIS

| 1. | | Die Einrichtung | 5 |
|----|------|--|------|
| 2. | C | Die Aufgabenstellung | 6 |
| 3. | F | allsammlung | 9 |
| | Fal | l 1: Existenzsicherung | 9 |
| | Fal | l 2: Behinderung und Schwerbehinderung | 9 |
| | Fal | l 3: Privatschulbesuch auf Kosten des Sozialamtes? | . 10 |
| | Fal | l 4: Privatschulbesuch auf Kosten des Jugendamtes | . 11 |
| | Fal | l 5: Nächtliche Fixierung | . 11 |
| | Fal | l 6: Freiheitsentziehende Unterbringung | . 12 |
| 4. | R | lechts dien stleistungsgesetz | 13 |
| | § 2 | Begriff der Rechtsdienstleistung | . 13 |
| | § 3 | Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen | . 14 |
| | § 5 | Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit | . 14 |
| | § 6 | Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen | . 14 |
| 5. | S | ozialgesetzbuch XI, Pflegeversicherung | 15 |
| | § 1 | 4 Begriff der Pflegebedürftigkeit | . 15 |
| | § 1 | 5 Stufen der Pflegebedürftigkeit | . 16 |
| | Bes | sonderheiten im Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit | . 17 |
| | § 4 | 5a Berechtigter Personenkreis | . 17 |
| | § 4 | 5b Zusätzliche Betreuungsleistungen | . 18 |
| | | 23 Übergangsregelung: Verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit neblich eingeschränkter Alltagskompetenz | . 19 |
| | § 1 | 24 Übergangsregelung: Häusliche Betreuung | . 20 |
| | | ersbedingter Höchstpflegeaufwand gesunder Kinder | |
| | Pfle | egegeld 2013 | . 22 |
| | Pfle | egesachleistungen 2013 | . 22 |
| 6. | В | Sehinderung und Schwerbehinderung | 23 |
| | a. | Begriffe | . 23 |
| | b. | Nachteilsausgleich | . 24 |
| | C. | Übersicht: Leistungen der Rehabilitation für behinderte Menschen | . 26 |
| | d. | Rehabilitationsträger | . 27 |
| | e. | Die Rangfolge der Zuständigkeiten | . 28 |
| 7. | L | eistungen der Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII | 29 |

| | a. | Hilfen zur Erziehung | 29 |
|----|-----------|---|------|
| | b. | Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche | 29 |
| | c. | Text: § 35a SGB VIII | 30 |
| | d. | Auszug: Eingliederungshilfeverordnung | 32 |
| 7 | . Früh | nerkennung und Frühförderung | . 33 |
| | § 3 | 0 SGB IX Früherkennung und Frühförderung | 33 |
| | | ordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von ninderung bedrohter Kinder | .34 |
| 8 | . So | chule und Sonderpädagogische Förderung | . 37 |
| | Beg | ıinn der Schulpflicht | 37 |
| | | beispiel: Einschulung trotz elterlicher Bedenken und nicht ganz eindeutiger este | . 37 |
| 9 | . А | nhang: Übersichten | . 40 |
| | a. | Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen | 40 |
| | b. | Übersicht: Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherungen | |
| | c. | "Drei Säulen und ein Netz mit doppeltem Boden" | 42 |
| | d. | Behördliche Zuständigkeiten | 43 |
| | e. | Überblick: Gerichtsverfahren | 44 |
| 1 | 0. | Hinweise auf neue Gesetze | . 45 |
| | a. | Gesetz zur Reform der elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Elter 45 | 'n |
| | b. | Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters | 45 |
| | c. mäi | Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des nnlichen Kindes | 45 |
| | d. | Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG vom 22.12.2011 | 45 |
| | e. unc | Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen d in Tagespflege | 45 |
| | f. | Betreuungsgeldgesetz | 45 |
| | g. ver | Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der traulichen Geburt | . 45 |
| Li | terat | urhinweise | . 46 |
| Н | inwe | ise auf Internetquellen | . 46 |
| | Ricl | htlinien zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit | 46 |
| | | htlinie zur Feststellung von Personen mit erheblich eingeschränkter agskompetenz | 46 |
| | Lan | desrahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung | 46 |
| | Abs | schlussbericht Frühförderung ISG 2012 | 46 |



| Evaluation zur Umsetzung der Rahmenempfehlungen früh Förderung in | |
|--|----|
| Nordrhein-Westfalen, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik | 47 |
| Ratgeber: Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es | 47 |

1. DIE EINRICHTUNG

Das St,. Marienhospital in Düren steht in der Trägerschaft der Caritas Trägergesellschaft West gGmbH. Es verfügt über das Sozialpädagogische Zentrum (SPZ) als Fachabteilung, welches eine Institutsermächtigung gemäß § 119 SGB V besitzt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht nur dort, sondern auch in der Kinderklinik des Marienhospitals tätig.

Im Rahmen von Werkverträgen arbeiten sie darüber hinaus in integrativen Kindergärten und in einer Schule für körperbehinderte Kinder und Jugendliche. Dabei stehen sie unter der betrieblichen und fachlichen Aufsicht des SPZ.

In den Einrichtungen wird von den Eltern eine Schweigepflichtentbindungserklärung unterschrieben, die die jeweils anderen Institute mit erfasst. Das gilt auch für die 4 Tagesgruppen, die über das Jugendamt finanziert sind.

Alle Beteiligten des Seminars – es handelt sich um ca. 40 Personen - sind häufig erste Ansprechpartner der Eltern zu Fragen der Unterstützung durch Sozialleistungsträger. Es handelt sich um 3 multidisziplinäre Fallteams, die u.a. aus Sozialarbeitern/Sozialpädagogen, Ärzten, Psychologen, Ergotherapeuten, Logopäden zusammengesetzt sind. Die einzelnen Disziplinen wiederum bilden Fachteams.

Das Tagesseminar soll der Erweiterung der individuellen Rechtskenntnisse, der systemischen Kenntnisse und einem Gedankenaustausch unter Profis dienen.



2. DIE AUFGABENSTELLUNG

Die Fallteams haben 8 verschiedene Themengebiete anvisiert, die sie in dem Tagesseminar behandeln möchten. Ergänzende Anregungen der Fachteams sind aufgenommen. Die wichtigsten Themen sind zuerst genannt:

| Behinderung und Schwerbehinderung | Schwerbehindertenausweis (Vor-und Nachteile) Merkzeichen (Buchstaben und Bedeutungen) Prozente (Zusammensetzung) Pauschbetrag (Steuern) Wann befristet und wann unbefristet? Widerspruchsfristen (unter anderen Fristen für Behörden) Autonomie des Kindes – wenn Kinder nicht wollen!? |
|--|--|
| 2. Pflegestufen und - leistungen, auch Alltagsbegleitung | Pflege-Neuausrichtungsgesetz 2013 Pflegegeld, Pflegesachleistung, Kombinationsleistung Überblick: Ab wann eingeschränkte Alltagskompetenz bei Kindern (100 bis 200 €) Behinderungs- und Ersatzpflege Kurzzeitpflege Maßnahmen zur Besserung des Wohnumfeldes Bewilligung der Pflegehilfsmittel an Pflegestufe geknüpft – rechtens? Fristen Bescheid/Widerspruch Physio-Ergo-Team: Alt. Förderquellen für spezielle Hilfsmittel und Therapien, die nicht von der Krankenkasse genehmigt werden. |
| 3. Eingliederungshilfe von Jugend- und Sozialamt | Wann ist welcher Kostenträger zuständig? Bis wann muss Bescheid ergangen sein? Formulierungshilfen, um den richtigen Kostenträger anzusprechen? (Teilhabe am Leben) |
| 4. Schulpflicht, sonderpädagogische | AOSF VerfahrenUnter welchen Bedingungen können Eltern das |



| Förderung | AOSF Verfahren ablehnen? Wie? Sprachteam: Fahrtkostenübernahme integrativer/heilpädagogischer Kindergarten (in welchen Fällen werden die Fahrtkosten erstattet? Kann ein Platz aberkannt werden?) Sprachteam: Therapierechte und- pflichten in integrativen Kitas: Was dürfen Eltern verlangen? Wann dürfen Sie noch außerhalb Therapie haben? Freie Therapeutenwahl? Welche Pflichten haben die Eltern? |
|---|---|
| 5. Sorgerecht und sozialrechtliche Beteiligtenfähigkeit | Grenzen der Behandlung (geteiltes Sorgerecht) gemeinsames Sorgerecht – ein Elternteil stimmt Behandlung nicht zu. Zum anderen Elternteil besteht kein Kontakt Notwehr? Physio/Ergo-Team: Schweigepflichtentbindung bei stationären Kindern, wenn z.B. vor Entlassung eines Kindes eine ambulante Praxis kontaktiert werden soll. Bisher nur mündliche Schweigepflichtentbindung. Psycho-Team: Neuerungen im Ablauf der Beweissicherung durch die Kriminalpolizei beim Missbrauch, Misshandlung und Verhalten bei laufender Therapie und Diagnostik. Psycho-Team: Neuerungen im Patientenrecht Psycho-Team: Neuerungen im Bereich Schweigepflichtentbindung auf dem Hintergrund des Bundeskinderschutzgesetzes Sprachteam: Prozedere bei Kenntnis Absicht Suizid in kooperativen Einrichtungen Sprachteam: Schweigepflicht/Datenschutz-Kooperationspartner, z.B. in Fällen von Kindeswohlgefährdung |
| 6. Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe | Wo finde ich den richtigen Ansprechpartner? Wie beantragen? Einkommensgrenze? Eigenanteil? Zurückzahlen? |



| 7. Rechtsberatung und ihre Grenzen | Wo können und dürfen wir beraten/vertreten? Ab wann machen wir uns strafbar? (Z.B. Widerspruch durch uns formuliert) |
|------------------------------------|--|
| 8. Sonstiges | Zeit für Fragen und Austausch Tipps und Tricks: Gerichtsverfahren, Untätigkeitsklage, Eilverfahren; Rechtsschutzversicherung Erfahrungsberichte Formulierungshilfen Literaturhinweise? Sprachteam: Psychologische Aspekte bei der Installation von Hilfen, z.B. im Sinne des Sozialgesetzbuches |

3. FALLSAMMLUNG

FALL 1: EXISTENZSICHERUNG

Bei der 8-jährigen Christa C. wurde ein frühkindlicher Autismus mit einer leichten Intelligenzminderung und deutlichen Verhaltensauffälligkeiten diagnostiziert. Deshalb besuchen ihre Mutter und sie regelmäßig das SPZ.

Eines Tages schildert Frau C. verzweifelt, ihr Mann habe sie verlassen. Er sei seit 2 Wochen wie vom Erdboden verschwunden. Inzwischen habe sie erfahren, dass er schon vor längerer Zeit seine Arbeit verloren und auch keine Miete mehr gezahlt habe. Sie sei mit 2 Monatsmieten in Rückstand.

Frau B. bittet sie, ihr finanzielle Hilfen aufzuzeigen. Welche Fragen stellen Sie Frau B.?

FALL 2: BEHINDERUNG UND SCHWERBEHINDERUNG

Der 2010 geborene Klaus leidet seit seiner Geburt an dem sogenannten Rubinstein-Taybi-Syndrom mit Absence-Epilepsie, verzögerter Entwicklung, Minderwuchs und geistiger Behinderung, verbunden mit Hyperaktivität und teilweiser Aggressivität. Er lebt seit seinem 4. Lebensmonat in einer Pflegefamilie, in die er direkt nach dem Klinikaufenthalt nach seiner Geburt aufgenommen wurde. Die Pflegeeltern sind der Auffassung, ihr Kinde gehöre in einen Kindergarten.

- 1. Ist Klaus behindert? Wer stellt das fest?
- 2. Ist Klaus schwerbehindert? Welche Merkzeichen dürften in seinem Ausweis stehen? Wer stellt einen solchen Ausweis aus?
- 3. Welchen Hilfen können die Pflegeeltern erwarten?
 - a. Pflegerische Hilfen?
 - b. Eingliederungshilfen?
 - c. Rehabilitationsleistungen?
 - d. Nachteilsausgleich?

FALL 3: PRIVATSCHULBESUCH AUF KOSTEN DES SOZIALAMTES?

Fall Klaus (Rubinstein-Taybi-Syndrom , hier: geboren 1999): Das staatliche Schulamt stellte beim Kläger einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Sinne des Besuchs einer Schule für praktisch Bildbare fest und wies ihn zum 1.8.2005 der staatlichen B.-Schule zu. Da die Pflegeeltern die sonderpädagogische Förderung des Klägers an der nach den Grundsätzen der anthroposophischen Heilpädagogik und der Waldorfpädagogik unterrichtenden privaten A.-Schule wünschten, erklärte das staatliche Schulamt gleichzeitig sein Einverständnis, den sonderpädagogischen Förderbedarf dort zu erfüllen, sofern die Frage der Kostenübernahme geklärt sei (Bescheid vom 31.5.2005). Nachdem die Pflegeeltern für den Kläger mit dem Träger der A.-Schule einen Schulvertrag ab 1.8.2005 abgeschlossen und dabei ein monatliches Schulgeld in Höhe von 303,92 Euro vereinbart hatten, wurde der Kläger am 5.9.2005 in die A.-Schule eingeschult.

Die Eltern beantragten schon im Mai 2005 bei dem Jugendamt die Übernahme der Schulkosten gem. § 35a SGB VIII im Rahmen der Eingliederungshilfe. Das Jugendamt erklärte sich für nicht zuständig, weil eine Mehrfachbehinderung vorliege. Daraufhin wandten sich die Eltern an das Sozialamt. Dieses beschied, die Schulkosten könnten nicht übernommen werden, denn die Übernahme von Schulgeld für eine private Ersatzschule als eine vom Kernbereich der pädagogischen Arbeit umfasste Leistung sei keine im Rahmen der Eingliederungshilfe vom Sozialhilfeträger zu erbringende Hilfe für eine angemessene Schulbildung.

FALL 4: PRIVATSCHULBESUCH AUF KOSTEN DES JUGENDAMTES

Achim leidet ausweislich eines Attestes einer Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie an einer einfachen Störung von Aktivität und Aufmerksamkeit sowie einer fortbestehende depressiven Verstimmung im Sinne einer Dysthymie. Unter dem 14. Dezember 2012 beantragten die Eltern für Achim schriftlich die Übernahme der Kosten der B. -D. -Schule ab Oktober 2012 im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII. Der Antrag werde vorsorglich auch schon für das kommende Schulhalbjahr gestellt, welches am 01.03.2013 beginne.

Achim habe nach wie vor die schulische Mitarbeit zu Hause verweigert. Er habe stark depressive Züge und eine Null-Bock-Haltung gezeigt, es habe Selbstmordandrohungen gegeben und seinen körperlichen Zustand habe ein extremes Untergewicht geprägt. Ein Schulwechsel auf eine Realschule sei an der Empfehlung der Grundschule für das Gymnasium gescheitert. Auch die Lehrer des Gymnasiums in Aachen seien der Auffassung, dass dies im Grundsatz die für ihn richtige Schulform sei. Die B. -D. -Schule sei auch als Gymnasium anerkannt. Aus diesem Grunde werde im Rahmen der Eingliederungshilfe die Übernahme der Kosten des Besuchs dieser Schule beantragt. Es handelt sich um monatlich 500 €. Für Oktober bis Dezember hätte die Eltern schon 1.500 € bezahlt; sie seien aber nicht in der Lage, dies weiterhin zu tun.

FALL 5: NÄCHTLICHE FIXIERUNG

Die Antragsteller sind Eltern eines am 1. April 1999 geborenen Kindes, für das sie das gemeinsame Sorgerecht innehaben. Das Kind leidet unter einem frühkindlichen Autismus mit geistiger Behinderung und einem Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätssyndrom. Es zeigt krankheitsbedingt ausgeprägte Unruhezustände und extreme Weglauftendenzen. Seit 2008 lebt das Kind in einer offenen heilpädagogischen Einrichtung, in der es eine Einzelbetreuung erhält. Aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht war es zum Schutz des Kindes und seiner Mitbewohner indiziert, es nachts durch eine Fixierung mittels eines Bauch- oder Fußgurtes bzw. eines entsprechenden Schlafsackes zu sichern. Die Eltern erteilten hierzu ihre Zustimmung. Die Jugendhilfeeinrichtung meint, zusätzlich sei eine Genehmigung des Familiengerichts notwendig...



FALL 6: FREIHEITSENTZIEHENDE UNTERBRINGUNG

Die 13-jährige C. nahm nach der Trennung ihrer Eltern eine Beziehung zu dem um 25 Jahre älteren B. auf. Die Eltern waren nicht verheiratet, die Mutter hat das alleinige Sorgerecht. Es kam zum Geschlechtsverkehr zwischen C. und B., und B. wurde wegen schweren sexuellen Missbrauchs zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Mutter war mit der Pflege und Erziehung überfordert und das Aufenthaltsbestimmungsrecht wurde nach der Tat vom Familiengericht an den Vater übertragen. Dieser meldete seine Tochter an seinem Wohnort an, brachte sie jedoch in ein Kinderheim. Von dort entfernte sich die inzwischen 14-jährige und ist seither unbekannten Aufenthaltes. Es wird vermutet, dass sie sich bei B. aufhält. Dieser ist nicht an seiner Meldeadresse anzutreffen. C. hat die achte Klasse noch nicht absolviert, besucht aber seit über einem halben Jahr keine Schule mehr. Der Bruder von C. hat diese einmal zufällig gesehen und C. machte auf ihn einen ordentlichen und gepflegten Eindruck. Der Vater möchte seine Tochter in einer psychiatrischen Einrichtung oder in einer geschlossenen Einrichtung der Jugendhilfe oder einem geschlossenen Jugendheim unterbringen. Kann er das?

4. RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

Amtliche Abkürzung: RDG

Fassung vom: 12.12.2007

Gültig ab: 01.07.2008

Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:

juris'

FNA: FN

20

Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen Rechtsdienstleistungsgesetz

§ 2 Begriff der Rechtsdienstleistung

- (1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.
- (2) Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassodienstleistung). Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd.
- (3) Rechtsdienstleistung ist nicht:
- 1. die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten,
- 2. die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,
- 3. die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht,
- 4. die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift,
- 5. die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien,
- 6. die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes).

© juris GmbH

Amtliche Abkürzung: RDG Fassung vom: 12.12.2007

Gültig ab: 01.07.2008

Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:

juris

FNA: FN.

20

Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen Rechtsdienstleistungsgesetz

§ 3 BEFUGNIS ZUR ERBRINGUNG AUßERGERICHTLICHER RECHTSDIENSTLEISTUNGEN

Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

§ 5 RECHTSDIENSTLEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER ANDEREN TÄTIGKEIT

- (1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.
- (2) Als erlaubte Nebenleistungen gelten Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten erbracht werden:
- 1. Testamentsvollstreckung,
- 2. Haus- und Wohnungsverwaltung,
- Fördermittelberatung.

§ 6 Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

- (1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen).
- (2) Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

© juris GmbH

5. SOZIALGESETZBUCH XI, PFLEGEVERSICHERUNG

juris-Abkürzung: SGB 11 Fassung vom: 26.05.1994 Gültig ab: 01.01.1995 Dokumenttyp: Gesetz

10111

FNA: FNA 860-

1

Quelle:

Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBI. I S. 1014)

§ 14 Begriff der Pflegebedürftigkeit

- (1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15) der Hilfe bedürfen.
- (2) Krankheiten oder Behinderungen im Sinne des Absatzes 1 sind:
- 1. Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
- 2. Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
- 3. Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.
- (3) Die Hilfe im Sinne des Absatzes 1 besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.
- (4) Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:
- 1. im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung,
- 2. im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
- 3. im Bereich der Mobilität das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
- im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

© juris GmbH

juris-Abkürzung: SGB 11 Fassung vom: 26.03.2007 Gültig ab: 01.04.2007 Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:

juris

FNA: FNA 860-



11

Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBI. I S. 1014)

§ 15 Stufen der Pflegebedürftigkeit

- (1) Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz sind pflegebedürftige Personen (§ 14) einer der folgenden drei Pflegestufen zuzuordnen:
- 1. Pflegebedürftige der Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.
- 2. Pflegebedürftige der Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.
- 3. Pflegebedürftige der Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Für die Gewährung von Leistungen nach § 43a reicht die Feststellung, daß die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllt sind.

- (2) Bei Kindern ist für die Zuordnung der zusätzliche Hilfebedarf gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind maßgebend.
- (3) Der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muß wöchentlich im Tagesdurchschnitt
- 1. in der Pflegestufe I mindestens 90 Minuten betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen.
- 2. in der Pflegestufe II mindestens drei Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen,
- 3. in der Pflegestufe III mindestens fünf Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen.

Bei der Feststellung des Zeitaufwandes ist ein Zeitaufwand für erforderliche verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen; dies gilt auch dann, wenn der Hilfebedarf zu Leistungen nach dem Fünften Buch führt. Verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen sind Maßnahmen der Behandlungspflege, bei denen der behandlungspflegerische Hilfebedarf untrennbarer Bestandteil einer Verrichtung nach § 14 Abs. 4 ist oder mit einer solchen Verrichtung notwendig in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht.

© juris GmbH

juris-Abkürzung: SGB 11 Fassung vom: 23.10.2012



Gültig ab: 01.06.2013 Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:

<u>luris</u>

FNA:

FNA 860-11

BESONDERHEITEN IM VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Besonderheiten des § 17 SGB XI

Pflegebedürftigkeits- und Begutachtungsrichtlinien

Besonderheiten des § 18 SGB XI

- 1. Begutachtung durch den MDK, Ärzte und Pflegefachkräfte
- 2. Verkürzte Bearbeitungsfristen
 - a) 1 Woche bei Krankenhaus und Reha, Hospiz oder **Palliativversorgung**
 - b) 2 Wochen bei Pflegezeit
- 3. Bescheid nach spätestens 5 Wochen
- 4. Mitwirkung des Pflegebedürftigen, der behandelnden Ärzte, der Pflegedienste, der Familienangehörigen

juris-Abkürzung: **SGB 11**

Fassung vom: 23.10.2012 Gültig ab: 30.10.2012

Dokumenttyp: Gesetz

FNA: FNA 860-

Quelle:

11

Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBI. I S. 1014)

§ 45A BERECHTIGTER PERSONENKREIS

- (1) Die Leistungen in diesem Abschnitt betreffen Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, bei denen neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ 14 und 15) ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist. Dies sind
- 1. Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II und III sowie
- 2. Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht,

mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung oder die von der Pflegekasse beauftragten Gutachter im Rahmen der Begutachtung nach § 18 als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt haben, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben.

(2) Für die Bewertung, ob die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist, sind



folgende Schädigungen und Fähigkeitsstörungen maßgebend:

- unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz);
- 2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen;
- 3. unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen:
- 4. tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation;
- 5. im situativen Kontext inadäquates Verhalten;
- Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen; 6.
- 7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung;
- Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes 8. Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben:
- 9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus;
- 10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren;
- 11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen;
- 12. ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten;
- 13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression.

Die Alltagskompetenz ist erheblich eingeschränkt, wenn der Gutachter des Medizinischen Dienstes oder die von der Pflegekasse beauftragten Gutachter bei dem Pflegebedürftigen wenigstens in zwei Bereichen, davon mindestens einmal aus einem der Bereiche 1 bis 9, dauerhafte und regelmäßige Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen feststellen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedurftigen und behinderten Menschen auf Bundesebene und des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen in Ergänzung der Richtlinien nach § 17 das Nähere zur einheitlichen Begutachtung und Feststellung des erheblichen und dauerhaften Bedarfs an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung.

© juris GmbH

juris-Abkürzung: SGB 11 Fassung vom: 28.05.2008 Gültig ab: 01.07.2008 Dokumenttyp:

Gesetz

Quelle:

FNA: FNA 860-

Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBI. I S. 1014)

§ 45 BZUSÄTZLICHE BETREUUNGSLEISTUNGEN

(1) Versicherte, die die Voraussetzungen des § 45a erfüllen, können je nach Umfang des erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarfs zusätzliche Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Die Kosten hierfür werden ersetzt, höchstens jedoch 100 Euro monatlich (Grundbetrag) oder 200 Euro monatlich (erhöhter Betrag). Die Höhe des jeweiligen Anspruchs nach Satz 2 wird von der Pflegekasse auf Empfehlung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Einzelfall festgelegt und dem



Versicherten mitgeteilt. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V., der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen auf Bundesebene Richtlinien über einheitliche Maßstäbe zur Bewertung des Hilfebedarfs auf Grund der Schädigungen und Fähigkeitsstörungen in den in § 45a Abs. 2 Nr. 1 bis 13 aufgeführten Bereichen für die Empfehlung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zur Bemessung der jeweiligen Höhe des Betreuungsbetrages; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen

- 1. der Tages- oder Nachtpflege,
- 2. der Kurzzeitpflege,
- der zugelassenen Pflegedienste, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung und nicht um Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung handelt, oder
- 4. der nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote, die nach § 45c gefördert oder förderungsfähig sind.
- (2) Die Pflegebedürftigen erhalten die zusätzlichen finanziellen Mittel auf Antrag von der zuständigen Pflegekasse oder dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen sowie im Fall der Beihilfeberechtigung anteilig von der Beihilfefestsetzungsstelle gegen Vorlage entsprechender Belege über entstandene Eigenbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Betreuungsleistungen. Die Leistung nach Absatz 1 kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. Ist der Betrag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach dem bis zum 30. Juni 2008 geltenden Recht nicht ausgeschöpft worden, kann der nicht verbrauchte kalenderjährliche Betrag in das zweite Halbjahr 2008 und in das Jahr 2009 übertragen werden.
- (3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung der niedrigschwelligen Betreuungsangebote zu bestimmen.

© juris GmbH

juris-Abkürzung: SGB 11 Fassung vom: 23.10.2012 Gültig ab: 01.01.2013 Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:

FNA:

juris'

FNA 860-

11

Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBI. I S. 1014)

§ 123 ÜBERGANGSREGELUNG: VERBESSERTE PFLEGELEISTUNGEN FÜR PERSONEN MIT ERHEBLICH EINGESCHRÄNKTER ALLTAGSKOMPETENZ

- (1) Versicherte, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45a erfüllen, haben neben den Leistungen nach § 45b bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Leistungsgewährung aufgrund eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines entsprechenden Begutachtungsverfahrens regelt, Ansprüche auf Pflegeleistungen nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Versicherte ohne Pflegestufe haben je Kalendermonat Anspruch auf



- 1. Pflegegeld nach § 37 in Höhe von 120 Euro oder
- 2. Pflegesachleistungen nach § 36 in Höhe von bis zu 225 Euro oder
- 3. Kombinationsleistungen aus den Nummern 1 und 2 (§ 38)

sowie Ansprüche nach den §§ 39 und 40.

- (3) Für Pflegebedürftige der Pflegestufe I erhöhen sich das Pflegegeld nach § 37 um 70 Euro auf 305 Euro und die Pflegesachleistungen nach § 36 um 215 Euro auf bis zu 665 Euro.
- (4) Für Pflegebedürftige der Pflegestufe II erhöhen sich das Pflegegeld nach § 37 um 85 Euro auf 525 Euro und die Pflegesachleistungen nach § 36 um 150 Euro auf bis zu 1 250 Euro.

© juris GmbH

juris-Abkürzung:SGB 11Fassung vom:23.10.2012Gültig ab:01.01.2013Dokumenttyp:Gesetz

Quelle: JUIS

FNA: FNA 860-

11

Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBI. I S. 1014)

§ 124 ÜBERGANGSREGELUNG: HÄUSLICHE BETREUUNG

- (1) Pflegebedürftige der Pflegestufen I bis III sowie Versicherte, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45a erfüllen, haben bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Leistungsgewährung aufgrund eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines entsprechenden Begutachtungsverfahrens regelt, nach den §§ 36 und 123 einen Anspruch auf häusliche Betreuung.
- (2) Leistungen der häuslichen Betreuung werden neben Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung als pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbracht. Sie umfassen Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie und schließen insbesondere das Folgende mit ein:
- 1. Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen,
- 2. Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus.

Häusliche Betreuung kann von mehreren Pflegebedürftigen oder Versicherten mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz auch als gemeinschaftliche häusliche Betreuung im häuslichen Umfeld einer oder eines Beteiligten oder seiner Familie als Sachleistung in Anspruch genommen werden.

- (3) Der Anspruch auf häusliche Betreuung setzt voraus, dass die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind.
- (4) Das Siebte, das Achte und das Elfte Kapitel sind entsprechend anzuwenden.

© juris GmbH



ALTERSBEDINGTER HÖCHSTPFLEGEAUFWAND GESUNDER KINDER"

| | | | | 어린 경기를 보고 있다. | | | | 14 10 11 11 |
|----------------------------|-------------|--------------|--------------|---------------|-----------------------|---------------|-------------|-------------|
| Bezogen auf die (| Grundpflege | | | | | | | |
| | Arg. J. Mg. | | | | i King Maria Pangalan | tana tan | | |
| 'Jahre | 0 | 0,25 | 0,5 | 0,75 | 1 | 1,25 | 1,5 | 1 |
| Körperpflegé | 1,25 | 1,21 | 1,17 | 1,12 | 18.7 | 1,04 | 4 | 100 |
| Ernährung | 2 | 1,75 | 1,5 | 1,25 | | 1 | 1 | C |
| Mobilität | 2 | 2 | 2 | 2 | | 1 | 2 | 1 |
| Gesamt (h) | 5,25 | 4,96 | 4,67 | 4,37 | 4,08 | 4,04 | 4 | 3 |
| Gesamt(min) | 315 | 297 | 280 | 262 | 245 | 242 | 240 | |
| | | | | | | | | |
| Jahre | 2 | 2,25 | 2,5 | 2,75 | 3 | 3,25 | 3,5 | 3 |
| Körperpflege | 1 | 0,94 | 0,88 | 0,81 | 0,75 | 0,75 | 0,75 | 0 |
| Ernährung | 0,88 | 0,81 | 0,75 | - 0,75 | 0,75 | 0,73 | 0,71 | 0 |
| Mobilität | 1,5 | 1,25 | . 1 | 1 | 1 | 0,96 | 0,92 | 0 |
| Gesamt(h) | 3,38 | 3 | 2,63 | 2,56 | | 2,44 | 2,37 | 2 |
| Gesamt (min) | 203 | 180 | 158 | 154 | 150 | 146 | 142 | . 1 |
| Jahre | 4 | 4.95 | | | | | | |
| Körperpflege | 0,75 | 4,25 0,75 | 4,5 | 4,75 | 5 | 5,25 | 5,5 | 5, |
| Emährung | 0,73 | 0,75 | 0,75 | 0,75 | 0,75 | 0,75 | 0,75 | 0, |
| Mobilität | 0,83 | 0,03 | 0,62 | 0,6 | 0,58 | 0,56 | 0,54 | 0, |
| Gesamt (h) | 2,25 | 2.19 | 0,75 2,12 | 0,71 2,06 | 0,67 | 0,62 | 0,58 | 0, |
| Gesamt (min) | 135 | 131 | 127 | 124 | 2 120 | 1,94 116 | 1,87 112 | |
| | Tel si | 1000 | | ,124 | 120 | | 112 | 1 |
| Jahre | 6 | 6,25 | 6,5 | 6,75 | 7 | 7,25 | 7,5 | 7, |
| Körperpflege | 0,75 | 0,7 | 0,66 | 0,61 | 0,56 | 0,52 | 0,47 | 0, |
| Ernährung | 0,5 | 0,38 | 0,25 | 0,13 | 0 | | 0 | - 0, |
| Mobilität | 0,5 | 0,48 | 0,46 | 0,44 | 0,42 | 0.4 | 0,37 | 0, |
| Gesamt(h) | 1,75 | 1,56 | 1,36 | 1,17 | 0,98 | 0,91 | 0,84 | 0, |
| Gesamt(min) | 105 | 93 | 82 | 70 | 59 | 55 | 51 | |
| | | | a, jagair i | 1,70, | | a di Santa di | below in | 17 541 |
| Jahre Camponilons | 8 | 8,25 | 8,5 | 8,75 | 9 | 9,25 | 9,5 | 9, |
| Körperpflege , Emährung | 0,38 | 0,33 | 0,28 | 0,23 | 0,19 | 0,14 | 0,09 | 0,0 |
| Aobilität | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | . 0 | O, | |
| Sesamt (h) | 0,33 | 0,31 | 0,29 | 0,27 | 0,25 | 0,23 | 0,21 | |
| Sesamt (min) | 0,71 42 | 0,64 | 0,57 | 0,51 | 0,44 | 0,37 | 0,3 | 0,2 |
| coaint (mm) | 42 | 38 | 34 | 30 | 26 | 22 | 18 | 1 |
| ahre | 10 | 10.25 | 10.5 | 40.75 | | | | 146.1 |
| (örperpflege | 0 | 10,25 0 | 10,5 | 10,75 | - 11 | 11,25 | 11,5 | 11,7 |
| mährung | Ö | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| lobilität | 0,17 | 0,15 | 0,12 | 0 | 0.00 | 0 | 0 | |
| Gesamt(h) | 0,17 | 0,15 | 0,12 | 0,1 | 0,08 | 0,06 | 0,04 | 0,0 |
| esamt (min) | 10 | 9 | 7 | 0,1 | 0,08 | 0,06 | 0,04 | 0,0 |

Quelle MDK WL vom 21.3.1997

PFLEGEGELD 2013



Pflegeleistungen 2013 (in Euro/Monat)

| Pflegegeld | |
|------------------------|-----|
| Stufe 0 (mit Demenz*) | 120 |
| Stufe I | 235 |
| Stufe I (mit Demenz*) | 305 |
| Stufe II | 440 |
| Stufe II (mit Demenz*) | 525 |
| Stufe III | 700 |

^{*} Gilt für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen.

PFLEGESACHLEISTUNGEN 2013



Pflegeleistungen 2013 (in Euro/Monat)

| Pflegesachleistungen | |
|------------------------|------|
| Stufe 0 (mit Demenz*) | 225 |
| Stufe I | 450 |
| Stufe I (mit Demenz*) | 665 |
| Stufe II | 1100 |
| Stufe II (mit Demenz*) | 1250 |
| Stufe III | 1550 |
| Härtefall | 1918 |

^{*} Gilt für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz – das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen.

6. Behinderung und Schwerbehinderung

A. BEGRIFFE

| Behinderung | Abweichung in der körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand länger als sechs Monate Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt | § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX |
|-------------------------------------|--|---|
| von Behinderung bedroht | wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist | § 2 Abs. 1 S. 2 SGB IX |
| Schwerbehinderung | Grad der Schädigung von wenigstens 50. | § 2 Abs. 2 SGB IX |
| Schwerbehinderten gleichgestellt | Grad der Schädigung mindestens 30, wenn ohne die Gleichstellung kein Arbeitsplatz zu erlangen. | § 2 Abs. 3 SGB IX |
| Teilhabe | Oberbegriff von Leistungen für Behinderte und Schwerbehinderte | |
| Rehabilitation | Leistungen für behinderte Menschen; nicht: Sozialleistungen für Schwerbehinderte | §§ 17 ff. SGB IX |
| Eingliederung | ein Begriff des Jugend- und Sozialhilferechts. | § 35a SGB VIII, §§ 53 ff. SGB XII |
| Nachteilsausgleich | Leistungen von diversen Trägern aus unterschiedlichen Vorschriften zum Ausgleich der Handicaps von Behinder Schwerbehinderten | ten und |



B. NACHTEILSAUSGLEICH

Das Sozialrecht. Das Sozialgesetzbuch IX, die Steuergesetze sowie eine Reihe weiterer Gesetze sehen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen eine Reihe von Rechten, Hilfen und Einsparungsmöglichkeiten vor. Nachteilsausgleiche können überwiegend nur genutzt werden, wenn die Eigenschaft als Schwerbehinderter Mensch und weitere Voraussetzungen durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden. Dazu gehören:

- Unentgeltliche Beförderung, gegebenenfalls mit Begleitperson
- Parkerleichterung
- Ermäßigung des Rundfunkbeitrages
- Steuererleichterungen: Behinderten Pauschbetrag, Pflegepauschbetrag, außergewöhnliche Belastungen im Rahmen der Einkommenssteuer; Kfz Steuerbefreiung
- Blindengeld und Blindenhilfe
- Kindergeld, auch nach Eintritt der Volljährigkeit
- Grundsicherung als Leistung der Sozialhilfe für erwerbsunfähige Personen:
- Grundsicherung erhalten sowohl Menschen, die in einer eigenen Wohnung leben als auch Menschen, die im Wohnheim oder im Haushalt der Eltern wohnen. Ein Unterhaltsbeitrag von den Eltern wird für diese Leistung nicht erhoben.
- Besonderheiten bei behinderte Menschen bestehen in einer Erhöhung des Regelsatzes wegen Mehrbedarfs aufgrund einer Behinderung, gegebenenfalls mehr bedarf für eine kostenaufwändige Ernährung, einmalige Bedarfe wie erst Ausstattung einer Wohnung, Bekleidung, Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, therapeutischen Geräten usw.



| Eingetra- genes | Nachteilsausgleiche: |
|---------------------------------|--|
| Merkzei- chen im Ausweis: | a) Auf Antrag erfolgt die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personen <u>nah</u> verkehr mit Kostenbeteiligung von 72 € für eine Jahreswertmarke bzw. 36 € für eine Halbjahreswertmarke <u>oder</u> eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung um die Hälfte, solange das Kraftfahrzeug auf den behinderten Menschen zugelassen ist und die Fahrten ausschließlich mit der Fortbewegung oder der |
| G | Haushaltsführung der behinderten Person in Zusammenhang stehen. Handelt es sich bei der behinderten Person um ein minderjähriges Kind, so kann die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung nur dann gewährt werden, wenn das Fahrzeug auf den Namen des behinderten Kindes zugelassen wird. b) Berufstätige Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, können für jede Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Siehe Ausführungen auf der Seite 1 und g), h) und i). Die Ausführungen unter j) gelten entsprechend bereits ab einem Grad der Behinderung von 70. |
| В | a) Die Begleitperson wird im öffentlichen Personenverkehr (Nah- und Fernverkehr) und im innerdeutschen Flugverkehr unentgeltlich befördert. Zuständig sind die Fluggesellschaften und Reisebüros und maßgebend sind die Passagetarife der Lufthansa und der Regional(Verkehrsgesellschaften). Steuerliche Nachteilsausgleiche: Es können Mehraufwendungen, die auf einer Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, bis zu 767 € neben dem Pauschbetrag (s. Ausführungen auf der Seite 1 e) als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. |
| н | a) Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personen<u>nah</u>verkehr ohne Kostenbeteiligung <u>und</u> eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, sofern das Fahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist und die Fahrten ausschließlich mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person in Zusammenhang stehen. Daneben wird ein erhöhter Pauschbetrag für behinderte Menschen nach dem EStG in Höhe von 3.700 € gewährt. b) Sowohl die Aufwendungen für durch die behinderten Menschen veranlasste unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungsund Besuchsfahrten sind bis zu 15.000 km jährlich abziehbar. c) Anstelle der Kosten für ein eigenes Fahrzeug können auch Taxikosten steuerlich geltend gemacht werden. d) Fahrten zur ambulanten Behandlung können verordnet werden. Voraussetzung ist, dass der Betreffende an einer Grunderkrankung leidet, die eine bestimmte sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Therapie mit hoher Behandlungsfrequenz erfordert. e) Siehe Ausführungen zum Wohngeld unter 1) auf Seite 1. In Steuerangelegenheiten erteilen die Finanzämter weitere Auskünfte, bei Fahrtkosten für ambulante Behandlung die zuständige Krankenkasse, in Angelegenheiten des Wohngeldes die zuständigen Wohnungsämter. |
| aG | a) Zur Beantragung eines EU-einheitlichen Parkausweises für behinderte Menschen zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen und Ausnahmegenehmigungen von bestimmten Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Auskunft erteilt die zuständige Straßenverkehrsbehörde oder die bei den Kommunalverwaltungen zuständige Stelle. b) AufAntrag die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehrmit Kostenbeteiligung und die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung, sofern das Fahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist und die Fahrten ausschließlich mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person in Zusammenhang stehen. c) Siehe Ausführungen unter b) zum Merkzeichen "H" – steuerliche Absetzbarkeit von Fahrtkosten –. d) Anstelle der Kosten für ein eigenes Fahrzeug können auch Taxikosten steuerlich geltend gemacht werden. e) Siehe unter d) zum Merkzeichen "H" – Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen |
| ВІ | a) Siehe unter a) zum Merkzeichen "aG" — Parkerleichterung "EU -Parkausweis". b) Siehe unter a) zum Merkzeichen "H" — "Freifahrt ohne Kostenbeteiligung". c) Siehe unter b) zum Merkzeichen "H" — steuerliche Berücksichtigung von "Freizeitfahrten". d) Anstelle der Kosten für ein eigenes Fahrzeug können auch Taxikosten geltend gemacht werden. e) Siehe unter d) zum Merkzeichen "H" — Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen Unabhängig von der Einkommenssituation erhalten sie Blindengeld nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose. Nähere Auskünfte erteilen die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe (Tel.: 0251/591-4734 oder 0251/591-6573) in Münster und Rheinland (Tel.: 0221/809-6327) in Köln. |
| RF | Sofern noch nicht geschehen, können Anträge beim "Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio" in Köln gestellt werden. Mit dem Merkzeichen "RF" werden die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags nachgewiesen. Die Feststellung des Merkzeichen "RF" bei Kindern führt nicht zu einer Ermäßigung des Rundfunkbeitrags der Eltern. |
| GI | a) Siehe unter a) zum Merkzeichen "G" "Freifahrt mit Kostenbeteiligung". b) Hörbehinderte Menschen haben das Recht, sich zur Verständigung bei Behörden der Gebärdensprache zu bedienen. Die Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde zu tragen. c) Zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen wird unabhängig von der Einkommenssituation der behinderten Menschen, bei denen die Gehörlosigkeit angeboren oder bis zum 18. Lebensjahr erworben wurde, eine finanzielle Hilfe monatlich gewährt. Weitere Voraussetzung ist, dass der behinderte Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen hat. Ergänzende Informationen können vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Tel.: 0251/591-4734 oder 0251/591-6573) in Münster und vom Landschaftsverband Rheinland (Tel.: 0221/809-6327) in Köln angefordert werden. |



C. ÜBERSICHT: LEISTUNGEN DER REHABILITATION FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

Rehabilitationsleistungen können Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen in Anspruch nehmen.

| Teilhabe | Leistungen (u.a.) |
|-----------------------------------|---|
| Medizinische Rehabilitation | Behandlung, Arzneimittel, Heil-, Hilfsmittel, Psychotherapie, Belastungserprobung, Arbeitstherapie |
| Teilhabe am Arbeitsleben | Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung, berufliche Ausbildung |
| Teilhabe am Gemeinschaftsleben | Kommunikationshilfen, Beschaffung, Umbau, Ausstattung der Wohnung, Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten |
| Unterhaltssichernde Leistungen | Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld usw. |

D. REHABILITATIONSTRÄGER

| Leistungen | UV | KV | RV | AV | Jugendhilfe | Sozialhilfe | Opfer- entschädigung |
|--|----|----|----|----|-------------|-------------|-------------------------|
| Medizinische Reha | Х | Х | Х | | Х | Х | Х |
| Teilhabe am Arbeitsleben | Х | | Х | Х | X | X | Х |
| Teilhabe am Gemeinschafts -leben | х | | | | X | X | X |
| Unterhalts- sichernde Leistungen | X | X | X | X | | | X |

§ 6 SGB IX

- UV: Unfallversicherung
- KV: Krankenversicherung
- AV: Arbeitslosenversicherung
- Die Versorgungsämter sind die zuständigen Leistungsträger der Opferentschädigung.



E. DIE RANGFOLGE DER ZUSTÄNDIGKEITEN

- 1. Nach Kausalität der Behinderung
 - a. Arbeitsunfall oder Berufskrankheit: Unfallversicherung für alle Reha-Maßnahmen
 - b. Kriegsbeschädigung oder Opferentschädigung: Versorgungsamt für alle Reha-Maßnahmen
- 2. Rentenversicherung für medizinische Reha und Teilhabe am Arbeitsleben, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
- 3. Krankenversicherung für medizinische Reha
- 4. Arbeitslosenversicherung für Teilhabe am Arbeitsleben, auch für behinderte junge Menschen, die noch nicht versicherungspflichtig beschäftigt waren.
- 5. Jugendamt für die Eingliederungshilfe von seelisch behinderten jungen Menschen.
- 6. Sozialamt: nachrangig, sämtliche Reha-Maßnahmen

Zuständigkeitsklärung: § 14 SGB IX, 2 bzw. 3 Wochen Frist **Selbst beschaffte Leistung** möglich: § 15 SGB IX



7. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII

Die Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe sind in § 2 Abs. 2 SGB VIII aufgezählt. Dazu gehören nicht die so genannten anderen Aufgaben, die insbesondere Maßnahmen der Eingriffsverwaltung betreffen, § 2 Abs. 3 SGB VIII. Hier werden nur die einzelnen Leistungsansprüche behandelt.

A. HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Traditionelles Kernstück der Kinder- und Jugendhilfe rechtlicher Leistungen sind die Hilfen zur Erziehung, § 2 Abs. 2 Nr. 4, 27 SGB VIII. Anspruchsinhaber sind allerdings insoweit nicht Kinder und Jugendliche, sondern die Personensorgeberechtigten, wenn ein erzieherischer Bedarf besteht, d.h., wenn ohne eine solche Hilfe das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet wäre. Zu den Leistungen der Hilfe zur Erziehung gehören:

- Erziehungsberatung, § 28 SGB VIII
- soziale Gruppenarbeit, § 29 SGB VIII
- Erziehung Beistandschaft, § 30 SGB VIII
- sozialpädagogische Familienhilfe, § 31 SGB VIII
- Erziehung in einer Tagesgruppe, § 32 SGB VIII
- Vollzeitpflege, § 33 SGB VIII
- Heimerziehung und Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform, § 34 SGB VIII
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, § 35 SGB VIII

B. EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR SEELISCH BEHINDERTE KINDER UND JUGENDLICHE

Anspruchsinhaber sind die betroffenen Kinder und Jugendliche, die ab Vollendung des 15. Lebensjahres den Leistungsantrag selbst stellen und verfolgen können (§ 36 SGB I). Soweit die Eltern die Durchsetzung des Anspruchs betreiben, handeln sie als gesetzliche Vertreter für ihre Kinder und nicht aus eigenem Recht wie bei der Hilfe zur Erziehung.

Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche hat 2 Voraussetzungen:

 Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand für einen Zeitraum von höchstwahrscheinlich mehr als 6 Monaten, § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII. Für die Feststellung dieser Voraussetzung muss der



Jugendhilfeträger eine fachärztliche Stellungnahme einholen, § 35a Abs. 1a SGB VIII.

 die dadurch bedingte oder zumindest zu erwartende Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe, § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII. Diese Voraussetzung ist vom Jugendhilfeträger zu prüfen. Das Ergebnis unterliegt der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

Der Jugendhilfeträger muss eine Auswahlentscheidung über die Art und Weise der Leistungen treffen. Möglich sind ambulante, teilstationäre und stationäre Formen, § 35a Abs. 2 SGB VIII, die im Einzelnen den §§ 54, 56, 57 SGB XII, §§ 26, 33, 41, 55 SGB IX zu entnehmen sind, § 35a Abs. 3 SGB VIII. In Frage kommen also:

- Die Leistungen der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe, § 54 SGB XII
- die Hilfe in einer anerkannten Werkstätte für Behinderte oder sonstigen Beschäftigungsstätte, § 56 SGB XII
- das trägerübergreifende persönliche Budget, § 57 SGB XII
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, § 26 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 33 SGB IX
- Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstätte, § 41 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 55 SGB IX

Ein zusätzlicher erzieherischer Bedarf ist durch Personen zu gewährleisten, die für beide Bedarfslagen geeignete Hilfen anbieten können, § 35a Abs. 4 S. 1 SGB VIII.

C. TEXT: § 35A SGB VIII

juris-Abkürzung: SGB 8 Fassung vom: 11.09.2012 Gültig ab: 01.01.2012

Dokumenttyp: Gesetz Quelle:

FNA:

FNA 860-8

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBI. I S. 1163)

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
- 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit



hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

- 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
- 1. in ambulanter Form,
- 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
- 3. durch geeignete Pflegepersonen und
- 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
- (3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.
- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.



D. AUSZUG: EINGLIEDERUNGSHILFEVERORDNUNG

juris-Abkürzung: BSHG§47V Quelle: Fassung vom: 27.12.2003

Gültig ab: 01.01.2005

Dokumenttyp: Rechtsverordnung FNA: FNA 2170-1-6

Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Eingliederungshilfe-Verordnung § 1 Körperlich wesentlich behinderte Menschen

Durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind

- 1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,
- 2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
- 3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,
- 4. Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektion ohne besondere optische Hilfsmittel
 - a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder
 - b) durch Buchstabe a nicht erfaßte Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
- 5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist.
- 6. Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikuliert ist.

§ 2 Geistig wesentlich behinderte Menschen

Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfange in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

§ 3 Seelisch wesentlich behinderte Menschen

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, sind

- 1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
- 2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
- 3. Suchtkrankheiten,
- 4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.



7. Früherkennung und Frühförderung

juris-Abkürzung: SGB 9 Fassung vom: 19.06.2001 Gültig ab: 01.07.2001

Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:

juris

FNA: FNA 860-9

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes v. 19.6.2001, BGBI. I S. 1046)

§ 30 SGB IX Früherkennung und Frühförderung

- (1) Die medizinischen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 umfassen auch
- 1. die medizinischen Leistungen der mit dieser Zielsetzung fachübergreifend arbeitenden Dienste und Einrichtungen,
- 2. nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten, auch in fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen.

Leistungen nach Satz 1 werden als Komplexleistung in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen (§ 56) erbracht.

- (2) Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder umfassen des Weiteren nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten durch interdisziplinäre Frühförderstellen, wenn sie erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen oder die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern.
- (3) Zur Abgrenzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen und der sonstigen Leistungen dieser Dienste und Einrichtungen, zur Übernahme oder Teilung der Kosten zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern, zur Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte sowie zur Finanzierung werden gemeinsame Empfehlungen vereinbart; § 13 Abs. 3, 4 und 6 gilt entsprechend. Landesrecht kann vorsehen, dass an der Komplexleistung weitere Stellen, insbesondere die Kultusverwaltung, zu beteiligen sind. In diesem Fall ist eine Erweiterung der gemeinsamen Empfehlungen anzustreben.

Amtliche Abkürzung: FrühV

Ausfertigungsdatum: 24.06.2003 Gültig ab: 01.07.2003

Dokumenttyp: Rechtsverordnung

Quelle:

juris

FNA: BGBI I 2003, 998 FNA: FNA 860-9-1-1

Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

Frühförderungsverordnung



VERORDNUNG ZUR FRÜHERKENNUNG UND FRÜHFÖRDERUNG BEHINDERTER UND VON BEHINDERUNG BEDROHTER KINDER

Eingangsformel

Auf Grund des § 32 Nr. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBI. I S. 1046, 1047), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBI. I S. 462) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Abgrenzung der durch interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren ausgeführten Leistungen nach § 30 Abs. 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Früherkennung und Frühförderung noch nicht eingeschulter behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder, die Übernahme und die Teilung der Kosten zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern sowie die Vereinbarung der Entgelte richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

§ 2 Früherkennung und Frühförderung

Leistungen nach § 1 umfassen

- 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 5) und
- 2. heilpädagogische Leistungen (§ 6).

Die erforderlichen Leistungen werden unter Inanspruchnahme von fachlich geeigneten interdisziplinären Frühförderstellen und sozialpädiatrischen Zentren unter Einbeziehung des sozialen Umfelds der Kinder ausgeführt. Näheres zu den Anforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren kann durch Landesrahmenempfehlungen geregelt werden.

§ 3 Interdisziplinäre Frühförderstellen

Interdisziplinäre Frühförderstellen im Sinne dieser Verordnung sind familien- und wohnortnahe Dienste und Einrichtungen, die der Früherkennung, Behandlung und Förderung von Kindern dienen, um in interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Leistungen durch interdisziplinäre Frühförderstellen werden in der Regel in ambulanter, einschließlich mobiler Form erbracht.

§ 4 Sozialpädiatrische Zentren

Sozialpädiatrische Zentren im Sinne dieser Verordnung sind die nach § 119 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung von Kindern ermächtigten Einrichtungen. Die frühzeitige Erkennung, Diagnostik und Behandlung durch sozialpädiatrische Zentren ist auf Kinder ausgerichtet, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Behinderung oder einer drohenden Behinderung nicht von geeigneten Ärzten oder geeigneten interdisziplinären Frühförderstellen (§ 3) behandelt werden können.

§ 5 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

- (1) Die im Rahmen von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 30 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Früherkennung und Frühförderung zu erbringenden medizinischen Leistungen umfassen insbesondere
- 1. ärztliche Behandlung einschließlich der zur Früherkennung und Diagnostik erforderlichen ärztlichen Tätigkeiten,
- 2. nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale



Leistungen, soweit und solange sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Förder- und Behandlungsplan aufzustellen.

- 3. Heilmittel, insbesondere physikalische Therapie, Physiotherapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie Beschäftigungstherapie, soweit sie auf Grund des Förder- und Behandlungsplans nach § 7 Abs. 1 erforderlich sind.
- (2) Die Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch die Beratung der Erziehungsberechtigten, insbesondere
- 1. das Erstgespräch,
- 2. anamnestische Gespräche mit Eltern und anderen Bezugspersonen.
- 3. die Vermittlung der Diagnose,
- 4. Erörterung und Beratung des Förder- und Behandlungsplans,
- Austausch über den Entwicklungs- und Förderprozess des Kindes einschließlich Verhaltens- und Beziehungsfragen,
- 6. Anleitung und Hilfe bei der Gestaltung des Alltags,
- 7. Anleitung zur Einbeziehung in Förderung und Behandlung,
- 8. Hilfen zur Unterstützung der Bezugspersonen bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
- 9. Vermittlung von weiteren Hilfs- und Beratungsangeboten.
- (3) Weiter gehende Vereinbarungen auf Landesebene bleiben unberührt.

§ 6 Heilpädagogische Leistungen

Heilpädagogische Leistungen nach § 56 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch umfassen alle Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln anregen, einschließlich der jeweils erforderlichen sozial- und sonderpädagogischen, psychologischen und psychosozialen Hilfen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten; § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7 Förder- und Behandlungsplan

- (1) Die interdisziplinären Frühförderstellen und die sozialpädiatrischen Zentren stellen die nach dem individuellen Bedarf zur Förderung und Behandlung voraussichtlich erforderlichen Leistungen nach §§ 5 und 6 in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in einem interdisziplinär entwickelten Förderund Behandlungsplan schriftlich zusammen und legen diesen den beteiligten Rehabilitationsträgern nach Maßgabe des § 14 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Entscheidung vor. Der Förder- und Behandlungsplan wird entsprechend dem Verlauf der Förderung und Behandlung angepasst, spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten. Dabei sichern die Rehabilitationsträger durchgehend das Verfahren entsprechend dem jeweiligen Bedarf. Der Förder- und Behandlungsplan wird von dem für die Durchführung der diagnostischen Leistungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 verantwortlichen Arzt und der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft unterzeichnet. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Ausfertigung des Förder- und Behandlungsplans.
- (2) Der Förder- und Behandlungsplan kann auch die Förderung und Behandlung in einer anderen Einrichtung, durch einen Kinderarzt oder die Erbringung von Heilmitteln empfehlen.

§ 8 Erbringung der Komplexleistung

(1) Die zur Förderung und Behandlung nach §§ 5 und 6 erforderlichen Leistungen werden von den beteiligten Rehabilitationsträgern auf der Grundlage des Förder- und Behandlungsplans zuständigkeitsübergreifend als ganzheitliche Komplexleistung erbracht. Ein Antrag auf die erforderlichen Leistungen kann bei allen beteiligten Rehabilitationsträgern gestellt werden. Der Rehabilitationsträger, bei dem der Antrag gestellt wird, unterrichtet unverzüglich die an der Komplexleistung beteiligten Rehabilitationsträger. Die beteiligten Rehabilitationsträger stimmen sich untereinander ab und entscheiden innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Förder- und Behandlungsplans über die Leistung.

- (2) Sofern die beteiligten Rehabilitationsträger nichts anderes vereinbaren, entscheidet der für die Leistungen nach § 6 jeweils zuständige Rehabilitationsträger über Komplexleistungen interdisziplinärer Frühförderstellen und der für die Leistungen nach § 5 jeweils zuständige Rehabilitationsträger über Komplexleistungen sozialpädiatrischer Zentren.
- (3) Erbringt ein Rehabilitationsträger im Rahmen der Komplexleistung Leistungen, für die ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist, ist der zuständige Rehabilitationsträger erstattungspflichtig. Vereinbarungen über pauschalierte Erstattungen sind zulässig.
- (4) Interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren arbeiten zusammen. Darüber hinaus arbeiten sie mit Ärzten, Leistungserbringern von Heilmitteln und anderen an der Früherkennung und Frühförderung beteiligten Stellen wie dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen. Soweit nach Landesrecht an der Komplexleistung weitere Stellen einzubeziehen sind, sollen diese an Arbeitsgemeinschaften der an der Früherkennung und Frühförderung beteiligten Stellen beteiligt werden.

§ 9 Teilung der Kosten der Komplexleistung

- (1) Die an den Leistungen der interdisziplinären Frühförderstelle oder des sozialpädiatrischen Zentrums jeweils beteiligten Rehabilitationsträger vereinbaren gemeinsam mit diesen die Entgelte für die zur Förderung und Behandlung nach §§ 5 und 6 zu erbringenden Leistungen. Dabei werden Zuwendungen Dritter, insbesondere der Länder, für Leistungen nach dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Über die Aufteilung der Entgelte für Komplexleistungen schließen die Rehabilitationsträger auf der Grundlage der Leistungszuständigkeit nach Spezialisierung und Leistungsprofil des Dienstes oder der Einrichtung, insbesondere den vertretenen Fachdisziplinen und dem Diagnosespektrum der leistungsberechtigten Kinder, Vereinbarungen; regionale Gegebenheiten werden berücksichtigt.
- (3) Die Aufteilung der Entgelte kann pauschaliert werden. Der auf die für die Leistungen nach § 6 jeweils zuständige Träger entfallende Anteil der Entgelte darf für Leistungen in interdisziplinären Frühförderstellen 80 vom Hundert und in sozialpädiatrischen Zentren 20 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

© juris GmbH



8. Schule und Sonderpädagogische Förderung

Amtliche Abkürzung: SchulG
Fassung vom: 15.02.2005
Gültig ab: 01.08.2011
Dokumenttyp: Gesetz

Gliederungs- 22

Nr:

Quelle:

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) Vom 15. Februar 2005 *)

§ 35

BEGINN DER SCHULPFLICHT*)

- (1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.
- (2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.
- (3) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

FALLBEISPIEL: EINSCHULUNG TROTZ ELTERLICHER BEDENKEN UND NICHT GANZ EINDEUTIGER ATTESTE

Zugleich ein Beispiel für ein gerichtliches Eilverfahren

Gericht: VG Aachen 9. Kammer

Entscheidungs- 31.08.2012

datum:

Aktenzeichen: 9 L 302/12 **Dokumenttyp:** Beschluss

Quelle:

Norm:

§ 35 Abs 3 S 1 SchulG NW

Einschulungsbedenken; Beurteilung des Gesundheitsamtes versus Feststellungen in einem ärztlichen Gutachten

juris



Orientierungssatz

Die Schulleitung sollte dem Gesundheitsamt Gelegenheit zur Überprüfung seiner Beurteilung geben, wenn vorgelegte ärztliche Gutachten in Widerspruch zum Gutachten des Gesundheitsamtes stehen und aus den seitens der Eltern beigebrachten Gutachten deutlich wird, dass das Gesundheitsamt nicht alle Faktoren berücksichtigt hat. (Rn.6)

Tenor

1. Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner.

2. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

- Der sinngemäße Antrag,
- den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Sohn M. der Antragsteller vorläufig vom Schulbesuch zurückzustellen,
- 3 ist unbegründet.
- Nach § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn der jeweilige Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm der geltend gemachte Anspruch zusteht (Anordnungsanspruch) und es der sofortigen Durchsetzung seines Anspruchs mittels gerichtlicher Entscheidung bedarf, weil ihm ansonsten unzumutbare Nachteile entstehen (Anordnungsgrund), § 123 Abs. 1 und 3 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 der Zivilprozessordnung.
- Die Antragsteller haben weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.
- Was den Anordnungsanspruch anbetrifft, bestimmt § 35 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW SchulG), dass schulpflichtige Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden können. Dass derartige Gründe gegen eine Einschulung sprechen, lässt sich den vorgelegten Attesten des Arztes für Kinder- und Jugendheilkunde Dr. X. L. vom 21. Juni 2012 sowie der Ärztin für Neurologie N. . A. vom 10. Juli 2012 nicht entnehmen. Darin wird eine Zurückstellung lediglich für gut geeignet bzw. eine Einschulung wegen Therapiemaßnahmen für nicht empfehlenswert gehalten. Zwar sollte die Schulleitung dem Gesundheitsamt Gelegenheit zur Überprüfung seiner Beurteilung geben, wenn vorgelegte ärztliche Gutachten in Widerspruch zum Gutachten des Gesundheitsamtes stehen und aus den seitens der Eltern beigebrachten Gutachten deutlich wird, dass das Gesundheitsamt nicht alle Faktoren berücksichtigt hat.
- 7 Vgl. Jehkul in Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, § 35 SchulG (Stand: Mai 2011), Rn. 3.3.
- Dies war im vorliegenden Eilverfahren indes nicht zu veranlassen, weil besagte Atteste nicht in Widerspruch zum Ergebnis der Einschulungsuntersuchung stehen, dass keine erheblichen gesundheitlichen Bedenken gegen die Aufnahme in die Schule sprechen. Im Übrigen ist der Umfang der Therapiemaßnahmen trotz Aufforderung in dem stattgefundenen Erörterungstermin nicht durch eine ärztliche Stellungnahme glaubhaft gemacht worden. Anhaltspunkte für erhebliche gesundheitliche Gründe, die einer Einschulung entgegenstehen könnten, ergeben sich auch nicht aus den Berichten der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin der S. B. vom 18. Februar 2011, 23. August 2011 sowie 12. September 2011 oder dem schulärztlichen Gutachten im Verfahren auf Feststellung sonderpädagogischen



Förderbedarfes.

- Darüber hinaus fehlt es auch an einem Anordnungsgrund, weil trotz Aufforderung im Erörterungstermin nicht glaubhaft gemacht worden ist, welche nachteiligen Auswirkungen ein eventuell nur vorläufiger Schulbesuch für N. . haben würde.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes. Wegen der Vorläufigkeit der begehrten Entscheidung hat das Gericht das Interesse der Antragsteller mit der Hälfte des Auffangstreitwertes bemessen.

© juris GmbH

9. ANHANG: ÜBERSICHTEN

A. LEISTUNGEN DER GESETZLICHEN KRANKENKASSEN

| Leistung | Leistungsart / Leistungserbringer | §§ SGB V |
|---|--|------------------------------------|
| Mutterschaftshilfe | | § 195 ff. RVO, MUSchG |
| Mutterschaftsgeld | Geldleistung | § 200 RVO, MUSchG |
| Ärztliche und zahnärztliche Behandlung | Vertrags(zahn)arzt | 28 SGB V |
| Psychotherapeutische Behandlung | Ärztlicher, Psychologischer oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut | 28 Abs. 3 SGB V |
| Soziotherapie | Soziotherapeut | 37a SGB V |
| Häusliche Krankenpflege | Ambulanter Pflegedienst | 37 SGB V |
| Haushaltshilfe | | 38 SGB V |
| Krankenhauspflege | Kassenkrankenhaus | 39 SGB V |
| Kuren | Reha-Klinik | 40 SGB V |
| Arzneimittel | Sachleistung; Kassenarzt; Apotheker | 31 SGB V Arzneimittelrichtlinie |
| Heilmittel (ambulante Reha) | Zugelassene Physio-, Ergotherapeuten, Logopäden | 32 SGB V Heilmittelrichtlinien |
| Hilfsmittel | Sach-/ Geldleistung | 33 SGB V Hilfsmittelrichtlinien |
| Zahnersatz | | 55 SGB V |
| Krankengeld | Lohnersatz | 44 SGB V |
| (Sterbegeld) | | entfallen |



B. ÜBERSICHT: LEISTUNGEN DER GESETZLICHEN PFLEGEVERSICHERUNGEN

| Pflegebedürftigkei | | | 14 SGB XI, |
|--------------------|--|----------------------------|---------------------|
| t (Stufe I-III) | | | |
| t (Stule 1-III) | | | Pflegebedürftigkeit |
| | | | S- |
| | | | D:I: / |
| | | | RiLi / |
| | | | GutachtenRiLi |
| | Pflegegeld | Geldleistung | 37, 123 SGB XI |
| | Pflegesachleistung | Ambulanter Pflegedienst | 36, 123 SGB XI |
|] | Pflegehilfsmittel | Sanitätshäuser | 40 SGB XI, |
| | | | VO über |
| | | | Pflegehilfsmittel |
| | | | und technische |
| | | | Hilfen |
| | | | 1 1111611 |
| | Tages-/Nachtpflege | zugelassene | 41 SGB XI |
| | 0 , 1 0 | Einrichtung | |
| | | | |
| | Kurzzeitpflege | zugelassene | 42 SGB XI |
| | | Einrichtung | |
| | | | |
| | Heimpflege | Pflegeheim | 43 SGB XI |
| Pflege durch | Pflegekurse | | 45 SGB XI |
| Pflegeperson | | | |
| | Renten-, | | 44 SGB XI |
| | Unfallversicherung | | |
| Erheblicher | Betreuungsleistungen | | 45 a bis d, 87b SGB |
| allgemeinem | - | | XI |
| Betreuungsbedarf | | | |
| Häusliche l | Unterstützung im | Pflege- oder Häusliche | 124, 125 SGB XI |
| | häuslichen Umfeld | Betreuungsdienste | |
| Ü | und bei der | 6 | |
| | Alltagsbewältigung | | |
| | · ···································· | | |



C. "Drei Säulen und ein Netz mit doppeltem Boden"

| Private Sicherung | Staatliche Leistungen | | Leistungen der Sozialversicherungen |
|---|--|--|--|
| Eigene Sicherung • Einkommen • Vermögen Unterhaltspflichtige | Kindergeld Elterngeld Wohngeld BAFÖG Unterhalts s | | Krankenversicherung Pflegeversicherung Arbeitslosenversicherun g Rentenversicherung Unfallversicherung |
| und Mitglieder ihrer | | cherung im Alter und bei unfähigkeit um Lebensunterhalt osfähigkeit | |



D. BEHÖRDLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN

| Staatliche Leistungen | Sozialversicherungen |
|---|--|
| Kindergeld: Finanzamt oder Agentur für Arbeit Elterngeld: Kreis / Städteregion | Krankenversicherung: AOK, BEK, BKK usw. Pflegeversicherung: dto. |
| • Betreuungsgeld: Kreis / Städteregion | 3. Arbeitslosenversicherung: Agentur für Arbeit |
| Wohngeld: Wohngeldstelle der Kommun | |
| BAFÖG: Schüler: Kreis / Städteregion | Deutsche |
| BAFÖG: Studenten: Studentenwerk | Rentenversicherung 5. Unfallversicherung: |
| Unterhaltsvorschuss: Jugendamt | Berufsgenossenschaften |
| Blindengeld: Landschaftsverband Rheinland Behinderung, Feststellung der: Versorgungsamt bei Kreis / Städteregion | on |
| SGB II: Jobcenter | SGB XII: Sozialamt |

E. ÜBERBLICK: GERICHTSVERFAHREN

| Sozialgericht | Verwaltungsgericht | Amts-/Landgericht | | |
|---|---|---|--|--|
| ✓ 5 Sozialversicherungen ✓ Asylbewerberleistunge n ✓ Elterngeld ✓ Grundsicherung, SGB II ✓ Kindergeld nach dem BKKG ✓ Opferentschädigung ✓ Schwerbehindertenrecht ✓ Sozialhilfe, SGB XII | ✓ Ausländerrecht ✓ BAFöG ✓ Beamtenrecht ✓ Kindergartenplatz ✓ Kinder- und Jugendhilfe ✓ Schulrecht ✓ Unterhaltsvorschus s ✓ Wohngeld | ✓ Beratungshilfe ✓ Betreuungsrecht ✓ Familiensachen ✓ Zivilsachen: private Kranken- und Pflegeversicher ung ✓ Strafsachen | | |
| Klagefrist: 1 Monat ab Zustellung des Widerspruchsbescheides Prozesskostenhilfe: das jeweils zuständige Gericht prüft die Bedürftigkeit und die Erfolgsaussichten vorab. | | | | |
| Rechtsschutzversicherung: übernimmt je nach Versicherungsumfang die Kosten Anwaltszwang: nein, aber Vertretung sinnvoll! | | | | |
| Kostenrisiko: Gerichtskosten fallen in diesen Verfahren oft nicht an; Anwaltskosten sind hier moderat. Wer verliert, zahlt. Änderung der Gebührensätze für Anwälte und Gerichte seit 01.08.2013 | | | | |



10. HINWEISE AUF NEUE GESETZE

- A. GESETZ ZUR REFORM DER ELTERLICHE SORGE NICHT MITEINANDER VERHEIRATETER ELTERN vom 16. 4. 2013 in Geltung seit 19.5.2013, BGBI 2013 I, 795 ff.
- B. GESETZ ZUR STÄRKUNG DER RECHTE DES LEIBLICHEN, NICHT RECHTLICHEN VATERS vom 4.7.2013, In Geltung seit 13.7.2013, BGBI 2013 I, 2176ff.
- C. GESETZ ÜBER DEN UMFANG DER PERSONENSORGE BEI EINER BESCHNEIDUNG DES MÄNNLICHEN KINDES vom 20.12.2012, In Geltung seit 28.12.2012, BGBI I 2012, 2749
- D. BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ BKISCHG VOM 22.12.2011 In Geltung seit 1.1.2012, BGBI 2011, 2975ff
- E. GESETZ ZUR FÖRDERUNG VON KINDERN UNTER DREI JAHREN IN TAGESEINRICHTUNGEN UND IN TAGESPFLEGE Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 10.12.2008, Stufenweise Geltung, zuletzt 1.8.2013, BGBI 2008 I, 2403ff.
- F. BETREUUNGSGELDGESETZ

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) geändert durch Gesetz vom 15.2.2013, In Geltung ab 1.8.2013, BGBl 2013 I, 254 ff.

G. GESETZ ZUM AUSBAU DER HILFEN FÜR SCHWANGERE UND ZUR REGELUNG DER VERTRAULICHEN GEBURT vom 28.08.2013, Geltung ab 01.05.2014, BGBI 2013 I, 3458 ff.

11. LITERATURHINWEISE

Nomos-Verlag: Gesetze für die Soziale Arbeit. Nomos, 2013. - ISBN: 978-3-8329-7347-6

Fasselt, Ursula / Schellhorn, Helmut: Handbuch Sozialrechtsberatung. 2012. - ISBN: 978-3-8329-7737-5

Plagemann, Hermann: Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht. 3., 2009.

12. HINWEISE AUF INTERNETQUELLEN

RICHTLINIEN ZUR BEGUTACHTUNG VON PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches

http://www.mds-ev.de/media/pdf/BRi_Pflege_090608.pdf

RICHTLINIE ZUR FESTSTELLUNG VON PERSONEN MIT ERHEBLICH EINGESCHRÄNKTER ALLTAGSKOMPETENZ

und zur Bewertung des Hilfebedarfs vom 22.03.2002 geändert durch Beschlüsse vom 11.05.2006 und 10.06.2008

http://www.mds-ev.de/media/pdf/Richtlinie_PEA-Verfahren_Endfassung.pdf

Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung

http://www.lwl.org/lja-download/datei-download-schulen/UN_Konvention_fuer_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen/Unterstuetzung/1271681487_0/4.1.1___Rahmenempfehlung-Fruehfoerderung.pdf

ABSCHLUSSBERICHT FRÜHFÖRDERUNG ISG 2012

EVALUATION ZUR UMSETZUNG DER RAHMENEMPFEHLUNGEN FRÜH FÖRDERUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN, INSTITUT FÜR SOZIALFORSCHUNG UND GESELLSCHAFTSPOLITIK

http://www.paritaet-

nrw.org/progs/pia/content/e40307/e42319/e42901/e42910/EvaluationKomplexleistung-Abschlussbericht.pdf

RATGEBER: MEIN KIND IST BEHINDERT - DIESE HILFEN GIBT ES

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (BVKM)

http://www.bvkm.de/recht/rechtsratgeber/mein_kind_ist_behindert.pdf



Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Impressum RdGS - Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Herausgeber: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

Schriftleitung und Anschrift: Prof. Dr. Christof Stock, Am Ziegelweiher 12, 52066 Aachen, schriftleitung@rdgs.de

Redaktion: Oksana Kerbs (M.A.), stud.-soz.päd. Alena Thommes, redaktion@rdgs.de,

Erscheinungsweise: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

Internet: www.rdgs.de

Themenfelder:

- ✓ Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Bildung und Integration
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ Medizin
- ✓ Migration und Flüchtlinge
- ✓ Pflege und Betreuung
- √ Psychotherapie

Rubriken:

- ✓ Fachartikel und Vorträge: Wissenschaftliche Beiträge
- ✓ Fälle und Lösungen: Tipps zur Anfertigung von Klausuren; Fallbearbeitungen
- ✓ Forschung: Informationen zu8 unseren Forschungsprojekten
- ✓ **Newsletter:** Monatliche Information mit Kurzmeldungen, Terminen und Beiträgen
- ✓ Praxistipps: z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH
- ✓ Studium: Materialien zu Bachelor und Masterstudiengängen

Manuskripte: Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

Copyright: © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.